



Geplante Erweiterung » Gewerbepark-Kiebitzpohl-Nord « Stadt Telgte
- Untersuchungen zur Avi- , und Fledermausfauna -

erstellt für

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
Baßfeld 4-6
48291 Telgte

durch

NUMENIUS
Binsenstraße 5
33129 Delbrück

Delbrück, im April 2016

PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	“Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl – Nord“, bei Telgte, Kreis Warendorf
Auftraggeber	Stadt Telgte Baßfeld 4-6 48291 Telgte
Aufgabe	Erfassung von Fledermäusen und Vögeln

PROJEKTBEARBEITUNG

Gefährdungs- abschätzung	Thomas Laumeier
Technische Mitarbeit	Frank Laumeier
Fertigstellung	Delbrück, im April 2016

NUMENIUS

Binsenstraße 5
33129 Delbrück
Tel.: 05250-935545
Fax: 05250-935546
E-Mail: numenius@tonline.de



(T. Laumeier)





„Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl – Nord“ bei Telgte, Kreis Warendorf

Faunistische Untersuchung 2015

Gutachten erstellt im Auftrag der Gemeinde Telgte durch das Planungsbüro
NUMENIUS für das Planungsbüro WOLTERS & PARTNER, Coesfeld

Zusammenfassung:

2015 wurden im Untersuchungsraum
„Gewerbepark-Kiebitzpohl-Nord“ bei Telgte
faunistische Untersuchungen zu
Fledermäusen und Vögeln durchgeführt.

Ziel der Untersuchung war eine aktuelle
Kontrolle des Arteninventares zur
durchgeführten Untersuchung im Jahr 2012
und eine Gefährdungsabschätzung zur
aktuell geplanten Erweiterung des
Gewerbeparks auf Teilflächen aus der
vergangenen Untersuchung.

An planungsrelevanten Arten wurden 4
Fledermausarten und 1 Vogelart auf, bzw. im
Nahbereich der zu untersuchenden Flächen
festgestellt.

Die geplante Maßnahme steht rechtlich in
keinem generellen Gegensatz zu den
Zielsetzungen des Artenschutzes.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Untersuchungsgebiet	6
3	Methodik	7
3.1	Erfassung der Fledertiere (<i>Chiroptera</i>).....	7
3.2	Erfassung der Vögel (<i>Aves</i>).....	8
4	Ergebnisse	9
5	Diskussion der faunistischen Ergebnisse	10
5.1	Darstellung faunistischer Besonderheiten.....	10
5.1.1	Avifaunistische Besonderheiten.....	10
5.1.2	Chiroptera Besonderheiten.....	10
 Anhang		
I	ASP Artenschutzprüfung (A-H)	14
 Anlage		
1	Flugstrassen/Bewegungsachsen der Fledermäuse	
2	Nachweis Avifauna	
3	ASP (Artenprotokolle)	



1 Einleitung

Im westlichen Bereich des Stadtgebietes plant die Stadt Telgte eine Erweiterung des „Gewerbepark Kiebitzpohl“ das die bauliche Erschließung eines Teiles weiterer landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen im Grenzbereich des derzeitigen Baugebietes vorsieht.

Die letzte biologische Bestandsaufnahme, die die aktuell zu untersuchenden Flächen mit abgedeckt hat, stammt aus dem Jahr 2012 (Büro Numenius: „Gewerbepark Kiebitzpohl – West“, Stadt Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2012)

Zur Beurteilung des geplanten Eingriffs, angrenzent an das bereits vorhandene Baugebiet, wurden im kleineren Umfang erneut biologische Bestandsaufnahmen vor Ort auf den möglichen neu hinzukommenden Flächenbereichen (aktuell allesamt Ackerflächen) durchgeführt. Hierbei wurden die so genannten planungsrelevanten „besonders geschützten Arten“ nach LANUV – NRW Kataster kartiert und zusätzlich die Datenlage aus 2012 berücksichtigt.

Kontrolliert wurden hier die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme vorgestellt.



2 Untersuchungsgebiet

Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Münster
Kreis	Warendorf
Gemeinde	Telgte

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich der Ortschaft Telgte. Es umfaßt ca. 18 ha (drei Teilflächen), die landwirtschaftlich geprägt sind. Bei den Böden handelt es sich um Gleye, Anmoorgleye, Podsol-Gleye, zentral auch Gley-Braunerden und im Osten sowie am äußersten Westrand auch um Gley-Podsol. Insgesamt ist die Struktur lehmig-sandig bis sandig. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zumeist um 20-35, in der Mitte des Gebietes um 30-50.

Naturräumlich ist das Gebiet in der Westfälischen Bucht der Einheit 540 Ostmünsterland zuzuordnen, rund 2 km südlich schließt sich das Kernmünsterland mit der Einheit 541 an.

Das Gebiet ist durch den Verlauf und die Abzweigungen der Straße Kiebitzpohl weitgehend erschlossen, es wird in Nord-Süd-Richtung vom Kiebitzpohlgraben durchflossen.

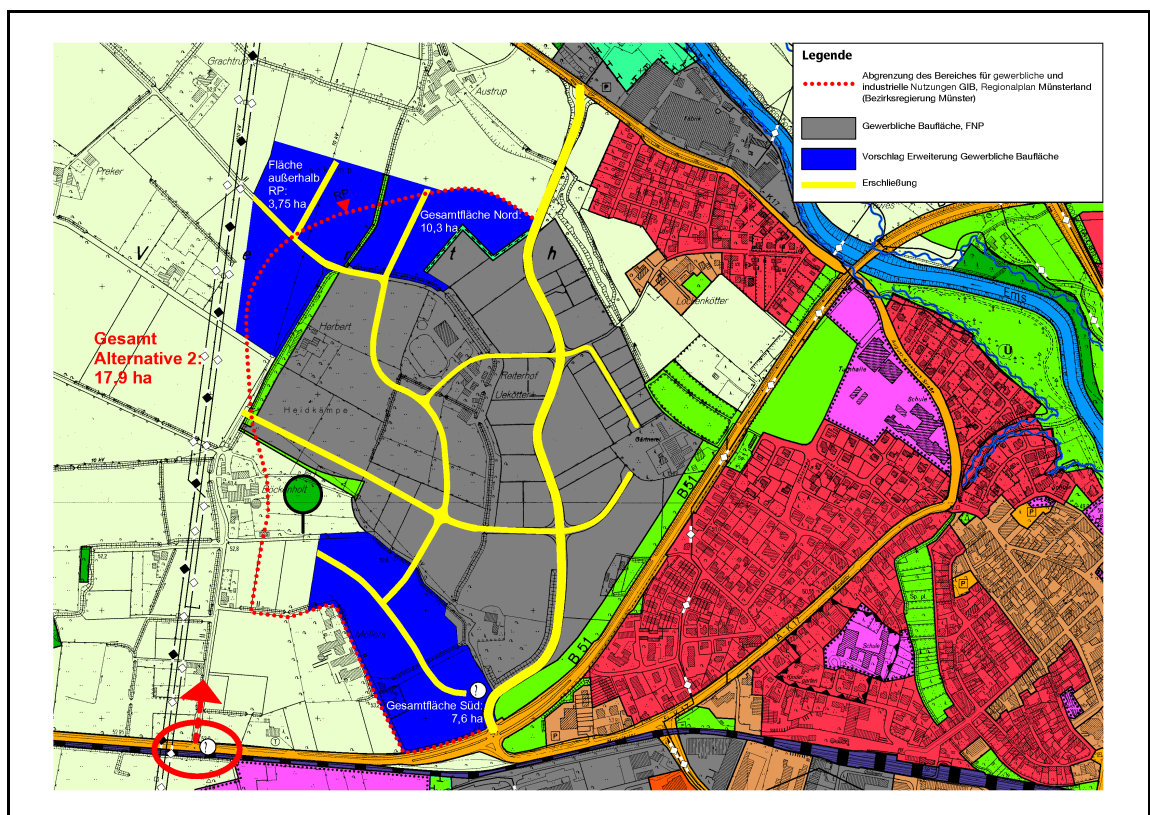


Abb. 2.1: Untersuchungsflächen (Dunkelblau)



3 Erfassungsmethodik

3.1 Methodik Fledermäuse (*Mammalia; Chiroptera*)

Bei den drei abendlich-nächtlichen Begehungen zwischen Mitte Mai - September wurde ein Ultraschallzeitdehnungsdetektor (PETTERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x 8 bits, Frequenzbereich: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec.) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (Marantz PMD620) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen.

Weiterhin wurden an den drei Terminen jeweils vier Horchboxen (Typ Batomania) eingesetzt. Dieses System erfaßt Fledermausrufe in Echtzeit und speichert diese auf SD-Card.

Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik möglich. Hierbei kam das Programm BAT SOUND Pro zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft. Die *Myotis*-Arten ließen sich nicht in allen Fällen mittels Detektor ansprechen; deshalb kam ergänzend die Methode der Scheinwerfertextation zum Einsatz.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzzes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinanderfolgende Rufe zur Beuteortung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch ließen sich bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen.

Eine ergänzende Erfassungsmethode der abendlich-nächtlichen Begehungen war die Erfassung durch Sichtbeobachtung bzw. Scheinwerfertextation. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Handscheinwerfer angestrahlt. Dadurch ließen sich auch Arten ansprechen, deren Ansprache mit dem Detektor nicht möglich ist. Weiterhin wurden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich wurden.

Die Determination der Rufereignisse erfolgte unter Verwendung der üblichen Werke¹.

1 Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56. - Ahlén, I. (1990): Identification of Bats in flight. - Stockholm (Tryck). 50 S. - Barataud, M. (o. J.): Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Germering (AMPLE). 53 S. + 2 CD. - Dietz, C., O. v. Helvesen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S. - Limpens, H. J. G. A. & A. Roschen (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten. - Bremervörde (NABU). 44 S. + CD. - Miller, L. A. & H. J. Degen (1981): The Acoustic Behaviour of four Species of Vespertilionid Bats studied in the Field. - J. Comp. Physiol. (A) 142: 67-74. - Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. - Wiesbaden (AULA). 604-1186. - Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae, Vespertilionidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606. - Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-Buch-Verlag). 251 S. + Anh. - Russ, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books). 104 S. - Schober, W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 265 S. - Schofield, H. (2002): A Guide to the identification of pipistrelle bats. - unveröff. Mskr. ex retinuum 8 S. - Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp). NBB 648. 212 S. - Tupinier, Y. (1997): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. - Lyon (Société Linnéenne de Lyon). 136 S. - Vierhaus, H. & J. Klawitter (1988): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse. - Natursch. Landschaftspfl. Nieders. 17: 49-50. Hannover. - Vierhaus, H. & J. Klawitter (1990): Zur Feldbestimmung westfälischer Fledermäuse. - Natur- u. Landschaftskde. 14 (3): 86-92. - Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltsch.



3.2 Methodik Vögel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurde durch drei, flächendeckende Begehungen (04:30-11:00 MESZ) zwischen Mai und Juli und zusätzlich durch zwei Abend-/Nachtbegehungen im gleichen Zeitraum ausgeführt.

Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern, sowie Gewöll- oder Schalenfunde Berücksichtigung. Zum Nachweis schwer nachweisbarer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben (s. u.) erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode.

Tab. 3.1: Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten		
Status und Kürzel		Definition
Brutnachweis	Br	pulli gesehen/gehört; Nestfund mit Eiern; Futterzutrag durch Altvögel; Nistplatzbesuch durch Altvögel; verleiten; Fund eines diesjährigen Nestes oder von Eierschalen
Brutverdacht	Bv	Nest-/Höhlenbau; Brutfleck bei gefangenen Altvögeln; Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln; wahrscheinlicher Nistplatzbesuch; Balzverhalten; Territorialverhalten an mind. 2 Tagen mit einwöchigem Abstand; Mehrfachbeobachtung eines Paares
Brutzeitbeobachtung	Bz	singendes oder balzendes Männchen zu Brutzeit im möglichen Bruthabitat
Nahrungsgast	Ng	nahrungssuchendes Individuum, daß wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet
Durchzügler	Dz	Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mausergebiet angetroffen wird
Rastvogel	Rv	Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt
Gastvogel	Gv	Individuum, welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzt.
Transitart	Tr	Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt.

Die Methodik folgte den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)²

81: 63-72. - Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. - Myotis 25: 8-27. - Zingg, P. E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. - Rev. suisse Zool. 97 (2): 263-294.

2 Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell. 792 S.



4 Ergebnisse

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden die in der Tab. 4.1 genannten planungsrelevanten Arten (Quelle: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, LANUV) für das MTB 4012 festgestellt:

Tab. 4.1: Gefundene planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet					
Artnamen	Wiss. Artname	Rote Liste ⁶		Status	Anzahl
		BRD	NRW		
Säugetiere	<i>Mammalia</i>				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	NH	2-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	NH	4-6
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R/V	NH	2-3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R/*	NH	1-2
Vögel	<i>Aves</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Ng	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	VS	Ng	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	Ng	1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S	Ng	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Bv	1
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	Bv	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3S	Ng	>5
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3S	Ng	>5
Bv - Brutverdacht, Ng – Nahrungsgast, NH – Nahrungshabitat					

Die nachfolgende Tabelle erläutert die Gefährdungsangaben der Roten Listen.

6 Feldmann, R., R. Hutterer & H. Vierhaus (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung, mit Artenverzeichnis. - LÖBF/LaFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.
Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüppmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
Nottmeyer-Linden, K., M. Jöbges, E. Kretzschmar, P. Herkenrath & M. Woike (1997): Aus dem Dachverband der Nordrhein-westfälischen Ornithologen. Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 4. Fassung. Stand: Oktober 1996. - Charadrius 33 (2): 69-116.
Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.



Tab. 4.2: Kategorien der Roten Liste Deutschlands (aus LUDWIG et al. 2009³)

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

5 Diskussion der faunistischen Ergebnisse

5.1 Darstellung faunistischer Besonderheiten

5.1.1 Avifaunistische Besonderheiten

Von BEZZEL (1982⁴) wird der **Kiebitz** schwerpunktmäßig für Äcker, gedüngte Mähwiesen, Flachmoore, Feuchtwiesen und extensive Weiden angegeben. Dieser Autor erwähnt eine Vorliebe für Hackfruchtäcker, sonst kommt er in niedriger Saat mit nässebedingten Fehlstellen vor. Die Bindung an Wasser ist besonders an Brutplätzen mit höherer Vegetation deutlich. Allgemein wird eine niedrige, lückige Vegetation bevorzugt. In den tieferen Lagen des Münsterlandes findet der Kiebitz einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Westfalens. Im Untersuchungsraum wurde ein Brutpaar im Umfeld der nördlichen Untersuchungsfläche festgestellt.

Auf der nördlichen Untersuchungsfläche wurden zwei Brutpaare des **Austernfischers** kartiert. Der klassische Lebensraum dieser Art ist eigentlich der Wattenmeerraum mit den Marschen der norddeutschen Tiefebene. Seit den achtziger Jahren wandert diese Art vermehrt in die intensivierten und hier vor allem „Maislastigen“ landwirtschaftlichen Offenlandbereiche vornehmlich im Umfeld der Flußauenbereiche des Binnenlandes ein.

5.1.2 Chiroptera Besonderheiten

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzten die untersuchten Flächen ausschließlich zur Nahrungssuche und mögliche Baumreihen, Hecken und Grabenläufe als Leitstrukturen, also als möglichen Transferbereich zwischen Quartieren und Jagdhabitaten.

Die Unterscheidung zwischen Jagd- und Transferflug ist nur in den seltensten Fällen eindeutig, da auch auf dem Transferflug Beuteobjekte aufgenommen werden. Deshalb sind die im Anhang I aufgeführten Flugstraßen eher wie Bewegungsachsen zu sehen, auf denen Transfer -und Jagdflüge stattfinden. Balzflüge wurden nicht dokumentiert. Die Bewegungsachsen sind für Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert. Sie ergeben

³ Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttko & M. Binot-Haffke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

⁴ Bezzel, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Stuttgart (Umer). 350 S.



sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes. Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als das größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden (vgl. EBENAU 1995, RIEGER 1997⁵).

Fransenfledermäuse können sowohl als Wald- als auch Gebäudefledermäuse charakterisiert werden. Als natürliche Quartiere werden im Sommer Baumhöhlen und im Winter unterirdische Hohlräume aufgesucht. Auch bei der Fransenfledermaus sind häufige Quartierwechsel im Sommer die Regel (MESCHEDE & HELLER 2000, a. a. O.). Anthropogene Sommerquartiere sind Nistkästen, kleinere Hohlräume im Mauerwerk von Gebäuden und insbesondere auch Risse und Spalten z.B. in Kuhställen. Die Jagdhabitate wechseln im Jahresverlauf. Während im Frühjahr und Sommer gewässernahe Habitate mit überwiegend offenem Charakter genutzt werden, erfolgt im Spätsommer und Herbst eine überwiegende Nutzung von Waldstandorten (BRAUN & DIETERLEN 2003). Über 80 % der Nahrung besteht aus Dipteren (z.B. Mücken). Weiterhin kommen die umliegenden Gehöfte mit Viehbestand in Betracht.

Auch die **Zwergfledermaus** ist eher eine „typische Gebäudefledermaus“ (REDEL 1995). Zwergfledermäuse nutzen im Sommer enge Spalten, Mauerspalten und kleine Hohlräume hinter Verkleidungen und in Rolladen. Im Winter werden unter Umständen die bereits im Sommer genutzten Gebäude frequentiert, allerdings nur frostfreie Stellen. Die Zwergfledermaus zieht nur Strecken bis max. 50 km. Sie jagt an Gewässern, Waldrändern, Parkanlagen, Gärten und auch über Straßen und Plätzen, dabei werden häufig Straßenbeleuchtungen angefliegen. Beleuchtungen auf der Flugstraße werden jedoch nicht toleriert. Der Jagdraum liegt in der Regel bis maximal 3 km vom Tagesquartier entfernt (SPEAKMAN et al. 1991).

Als Sommerquartier nutzt die **Rauhautfledermaus** unter anderem Baumspalten (LIMPENS & BONGERS 1991), Baumhöhlen, Nistkästen und Ritzen. Die Rauhautfledermaus übt gegenüber anderen Fledermausarten oft eine gewisse Konkurrenz aus (LABES 1989), was besonders Zwergfledermäuse und Braune Langohren betrifft. Andererseits wird sie gelegentlich vom Abendsegler verdrängt. In einigen Fällen kommt es jedoch auch zur Vergesellschaftung. Um ihre Winterquartiere zu erreichen, legen Rauhautfledermäuse oft Hunderte von Kilometern zurück, als Maximum wurden bisher ca. 1.600 km ermittelt (MAYWALD & POTT 1988, a. a. O.). Im Winter werden Gebäudespalten, Brennholzstapel und seltener Baumhöhlen aufgesucht (MESCHEDE & HELLER 2000, a. a. O.). Die Jagdhabitate liegen oft mehrere Kilometer vom Tagesquartier entfernt. Die Jagdgebiete sind zum Teil sehr unterschiedlich, die Rauhautfledermaus nutzt Kiefernaltbestände, Ufersäume, Buchenhallenwälder, Weideland und Saumstrukturen (MESCHEDE & HELLER 2000, a. a. O.).

5 Ebenau, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394. Rieger, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.



Es muß angemerkt werden, daß Jäger des freien Luftraumes zum Beispiel der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nicht obligatorisch strukturgebunden jagt und somit auf solche Bewegungsachsen nicht angewiesen ist. Von hoher Bedeutung sind die Bereiche, die einer Nutzung als Jagdhabitat unterliegen. Die Ernährung der Fledermäuse ist zwar in Deutschland auf kleinere Gliedertiere beschränkt, allerdings unterscheiden sich die Arten in ihrer Nahrungswahl doch erheblich. Demzufolge werden auch unterschiedliche Habitate oder Strukturen zur Jagd aufgesucht. Hinweise auf Quartiere gabe es in der aktuellen Untersuchung auf den Kartierflächen nicht.

Tab. 5.1: Gefundene Fledermausarten und ihre bevorzugten Jagdhabitate (nach STUTZ & HAFFNER 1993 ⁶)		
Jagdhabitate		Art z.B.
	Jäger des freien Luftraumes	Abendsegler (Zwergfledermaus)
	Jäger zwischen der Vegetation	Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Fransenfledermaus
	Jäger an und um Beleuchtungskörpern	Zwergfledermaus Abendsegler

⁶ Stutz, H.-P. B. & M. Haffner (1993): Aktiver Fledermausschutz Band I: Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermaus-Jagdbiotopen. – Zürich (KOF). 43 S.



Abb. 5.1: Blick auf die nord-westliche Fläche (Wintergetreide)

Die Nutzung als Nahrungshabitat galt dann als erwiesen, wenn mehrfach so genannte „feeding-buzzes“ festgestellt werden konnten. Bei diesem Ruftyp handelt es sich um einen charakteristischen Ruf zur Feinortung der Beute.

Wie schon in der Untersuchung 2012 erwähnt, wird der aktuell festgestellte „Jäger“, der oft im freien Luftraum jagende Große Abendsegler von der geplanten Maßnahme wohl praktisch nicht beeinträchtigt. Die mögliche Unterbrechung von so genannten Flugstraßen, die manche mehr an Strukturen (z.B. Baumreihen, Hecken) gebundene Fledermausarten wie zum Beispiel die nachgewiesenen Fransen-, Zwerg – und teilweise Rauhaufledermäuse nutzen, werden hier wenn überhaupt, nur in einem sehr geringen Maß durch die geplante Maßnahme berührt.



Abb. 5.2: Blick auf einen Teil der nördlichen Untersuchungsfläche (Brutvogel hier Austernfischer), Maisfläche.



A. Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) in 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

B. Vorhaben

Die Stadt Telgte plant die randliche Erweiterung des Gewerbeparks-Kiebitzpohl-Nord. Da die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote (letzte bekannte, größere faunistische Untersuchung im betroffenen Bereich aus 2012) nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde das damals erhobene Arteninventar (Fledermäuse, Vögel) auf den Flächen, auf die aktuell baulich zugegriffen werden soll erneut geprüft.

C. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 wurde die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen. Für diese gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG. Eine Artenschutzprüfung ist dann erforderlich, wenn Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten vorliegen oder aufgrund geeigneter Habitatbedingungen diese nicht auszuschließen sind.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes werden nachfolgend kurz



erläutert:

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung
Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten
Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (Artenschutzverordnung)
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden gesichtet (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.



- In der Stufe II steht die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Vordergrund. Es erfolgt eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

D. Kurzbeschreibung des Eingriffsraumes

Die zu überplanenden Flächen, allesamt Ackerflächen, wurden im Rahmen einer faunistischen Untersuchung (Fledermäuse und Vögel) vor Ort untersucht. Diese wurden auch schon in einer vorherigen faunistischen Untersuchung (NUMENIUS 2012) mitbearbeitet und bewertet.

E. Erfassungsmethodik

Siehe hier Seite 7 und Seite 8 der faunistischen Untersuchung.

F. Ergebnisse

Avifauna

Bei den drei Tages -und zwei Abend-/Nachtbegehungen konnte aktuell lediglich eine Brutvogelart (Kiebitz) auf den Flächen festgestellt werden, die als planungsrelevant eingestuft wird (siehe Auflistung LANUV KAISER 2010). In 2012 wurde in diesem Flächenbereich noch ein zweites Paar des Kiebitz, sowie Rebhuhn und Wachtel nachgewiesen. Dabei spielt sicherlich der teils jährlich wechselnde Anbau der Ackerfrüchte, wie auch die Mortalität auf dem Zug eine Rolle. Auch in anderen angrenzenden Kreisgebieten (z.B. Gütersloh; Soest) wurde in 2015 von einer eher schwachen Besiedlung durch Kiebitze und Wachteln (B.Walter u. H.Illner mündl.) berichtet.

Fledermäuse

Auf den aktuell untersuchten Flächen wurden bei den drei Nachtbegehungen mit Detektor, Horchboxen und Scheinwerfer aktuell vier Fledermausarten (Zwerg-, Rauhaut-, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler) festgestellt.



F. Bedeutung der nachgewiesenen Artengruppen

Bei den planungsrelevanten Arten sind vor allem das Störungsverbot (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), sowie der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) zu beachten. Eine Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdrevieren fällt nur dann unter den strengen Schutz, wenn durch den Wegfall der Nahrungshabitate eine Reproduktion in den Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Avifauna

Da nicht auszuschließen ist, dass die derzeit geplanten Gebäudekomplexe (Hallenbau) aufgrund ihrer starken horizontal -wie vertikal -Strukturen gegebenenfalls zu einem Verdrängungseffekt auf den Kiebitz führen, ist hier ein Ausgleich (CEF-Maßnahme) für einen möglichen Lebensraumverlust zu erbringen.

Fledermäuse

Drei der vier nachgewiesenen Fledermausarten nutzten die zur Bebauung verplanten offenen Flächenbereiche, soweit erkennbar, nicht als Nahrungsflächen, sondern lediglich die vorhandenen Baumreihen und Hecken im Randbereich als Leitstrukturen (Flugstraßen). Die nachgewiesenen Großen Abendsegler jagten hier in höheren Sphären und dürften durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen sein.

G. Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung des Artenschutzes wurden vier planungsrelevante Fledermaus -und eine Vogelart im Rahmen der Kartierung festgestellt.

Nach BREUER (2006) gelten die streng geschützten und die besonders geschützten Arten mit Gefährdungsstatus, ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Ansprüchen sowie koloniebrütende Vogelarten, sowie alle Fledermausarten als planungsrelevant. Diese sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. In Nordrhein-Westfalen sind diese nach KAISER (LANUV 2010) aufgelistet.

Aktuelle Brutplätze, Wochenstuben und Tages-, bzw. -Nachteinstände sind nicht direkt betroffen, allenfalls mögliche Nahrungsflächen, die aber in der Regel den Veränderungen durch die jährlich wechselnden Ackerbestellungen unterworfen sind.

Die strengen Schutzkriterien des § 44 BNatSchG berücksichtigen vorrangig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdreviere fallen nicht unter diesen strengen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Der Verbotstatbestand ist erst dann erfüllt, wenn durch eine Vernichtung oder Beeinträchtigung der Nahrungslebensräume eine erfolgreiche Fortpflanzung ausgeschlossen ist (vgl. auch SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011, LANA 2009).



Bei den nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass aktuell bei dieser Maßnahme keine Beeinträchtigung einzelner Individuen durch Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berührt sind (vgl. auch MKULNV 2010). Eine allgemeine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die geplanten Maßnahmen im Landschaftsraum ist derzeit nicht erkennbar.

Sollten Teile der aufgeführten Leitstrukturen (siehe „Flugstraßen Fledermäuse“ im Anhang) wie Baumreihen oder Heckenstrukturen im nachhinein doch noch während der Bebauung entfernt werden müssen, sind diese durch adäquate Ersatzpflanzungen (einheimische Pflanzenarten) vor Ort auszugleichen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen ergibt sich aktuell ein durch eine CEF – Maßnahme lösbarer Konflikt.

H. CEF - Maßnahme für den Kiebitz

Es erfolgt die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für ein von der Planung betroffenes Kiebitzrevier. Die Lage des Gebietes und seine Abgrenzung ist auf der Abbildung 6.1., das aktuelle Umfeld der Fläche in den Abbildungen 6.2. und 6.3. zu erkennen.



Abb. 6.1: Lage der CEF- Fläche für den Kiebitz (Flur 70, Flurstück 12)

Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 1,253 ha und liegt (Luftlinie) gut 2800m (Gemarkung Telgte, Flur 70, Flurst. 12) von der betroffenen Fläche im Gewerbegebiet entfernt. Aktuell ist das nähere Umfeld dieser Ausgleichsfläche von Kiebitzen besiedelt. In der Umgebung der CEF - Maßnahme befinden sich intensive, wie auch extensiv genutzte Grünland -und Ackerflächen, die durch die Kombination mit der geplanten Gestaltung der Fläche (Blänke, Aushagerung des Grünlandes, späte Mahd) einen attraktiveren



Kiebitzlebensraum darstellen werden.



Abb. 6.2: CEF- Fläche. Blick aus westlicher Richtung (Flur 70, Flurstück 12)



Abb. 6.3: Ackerfläche nördlich der geplanten CEF- Maßnahme

Die CEF-Fläche (Grünland) sollte mit einer bis 2500 qm großen, flachen Blänke versehen werden, wobei der Aushub nicht auf der Fläche verbleiben darf. Die Fläche sollte durch Mahd zu einer „Magerwiese“ hin entwickelt werden, also jegliche Düngung, Kalkung sowie Pflanzenschutzmittel sollten auf der Fläche, falls noch nicht geschehen ab sofort unterbleiben. Weiterhin sollte die Fläche einer bewirtschaftungsfreien Zeit vom 15.3. bis 15.6. unterliegen und nicht vor dem 15.6. eines jeden Jahres gemäht werden. Eine zweite Mahd oder je nach Aufwuchs ein Schlegeln/Mulchen der Fläche sollte im September erfolgen. Auf der Fläche dürfen keine Anpflanzungen (Bäume, Büsche etc.) und Bauten (Überdachungen, Hütten, Lagestätten z.B. mit Heu und Silagen etc.) errichtet werden.

Die Anforderungen an CEF – Flächen (Pflege von Grünland) sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV zu entnehmen.

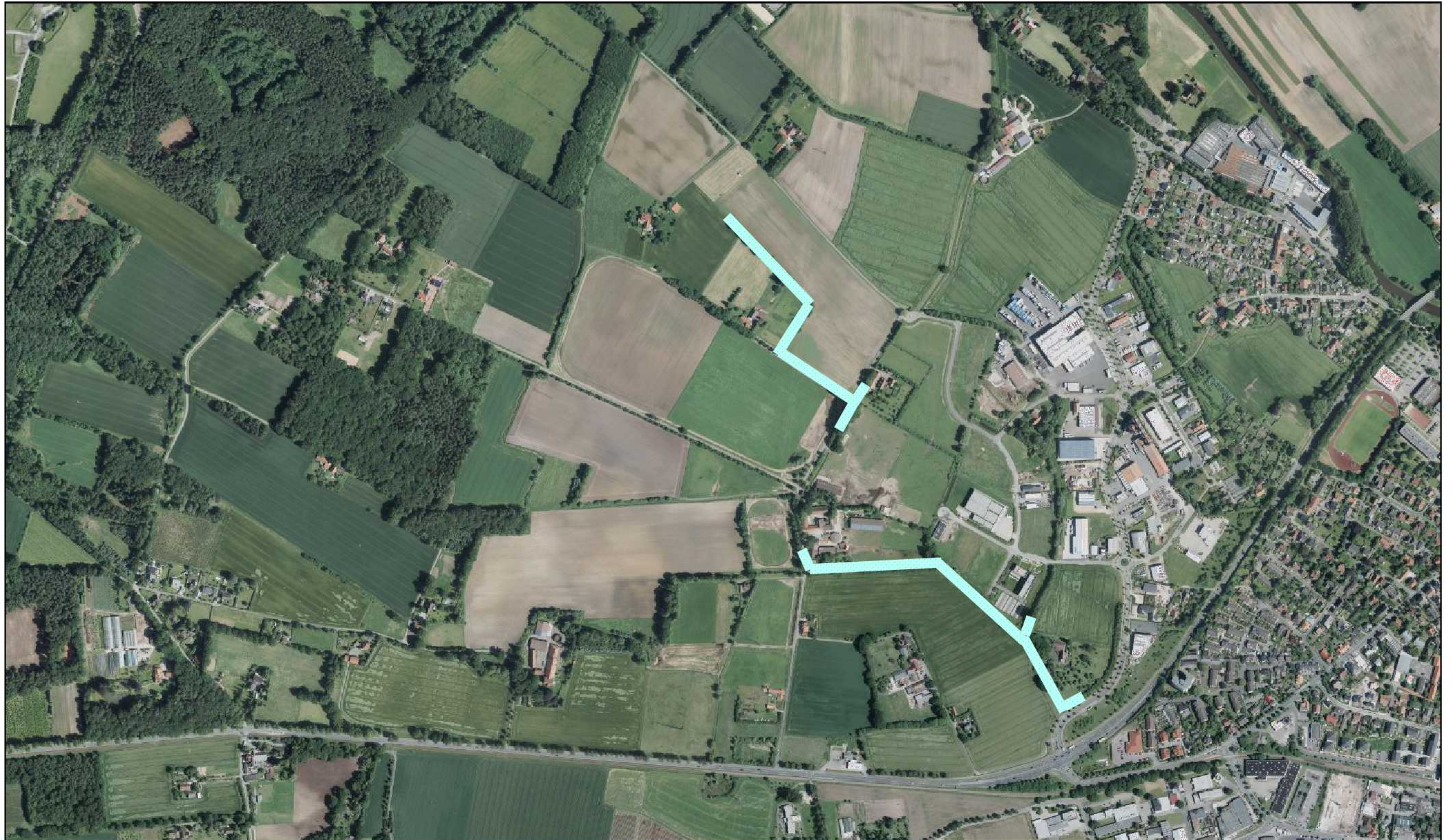
Anhang



Anhang 1: Karte „Flugstraßen“ Fledermäuse

Anhang 2: Karte Brutplatzbereich Kiebitz

Anhang 3: Protokoll zur Artenschutzrechtliche Prüfung Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)



 200 m
 1 : 10215

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
 Keine amtliche Standardausgabe



 200 m
1 : 10215

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table><tr><td>3</td><td rowspan="2">MTB 4012</td></tr><tr><td>R</td></tr></table>	3	MTB 4012	R
3	MTB 4012					
R						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht ☐ kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig / hervorragend ☐ günstig / gut ☐ ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Der Große Abendsegler jagt auf den Untersuchungsflächen überwiegend in höheren Straten. Es wurden während der Untersuchung keine besetzten Quartiere festgestellt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 1 Keine. 3. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 2 Keine. 3. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3 Keine. 3. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 4 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Keine.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☐ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☐ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☐ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☐ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja						
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	* R MTB 4012
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig / hervorragend ☐ günstig / gut ☐ ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Als Sommerquartier nutzt die Rauhautfledermaus unter anderem Baumspalten (LIMPENS & BONGERS 1991), Baumhöhlen, Nistkästen und Ritzen. Die Rauhautfledermaus übt gegenüber anderen Fledermausarten oft eine gewisse Konkurrenz aus (LABES 1989), was besonders Zwergfledermäuse und Braune Langohren betrifft. Andererseits wird sie gelegentlich vom Abendsegler verdrängt. In einigen Fällen kommt es jedoch auch zur Vergesellschaftung. Um ihre Winterquartiere zu erreichen, legen Rauhautfledermäuse oft Hunderte von Kilometern zurück, als Maximum wurden bisher ca. 1.600 km ermittelt (MAYWALD & POTT 1988, a. a. O.). Im Winter werden Gebäudespalten, Brennholzstapel und seltener Baumhöhlen aufgesucht (MESCHÉDE & HELLER 2000, a. a. O.). Die Jagdhabitats liegen oft mehrere Kilometer vom Tagesquartier entfernt. Die Jagdgebiete sind zum Teil sehr unterschiedlich, die Rauhautfledermaus nutzt Kiefernaltbestände, Ufersäume, Buchenhallenwälder, Weideland und Saumstrukturen (MESCHÉDE & HELLER 2000, a. a. O.).			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 1 Keine. 3. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 2 Keine. 3. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3 Keine. 3. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 4 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Keine.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☐ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☐ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☐ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☐ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja			
b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	* * MTB 4012
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig / hervorragend ☐ günstig / gut ☐ ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Fransenfledermäuse können sowohl als Wald- als auch Gebäudefledermäuse charakterisiert werden. Als natürliche Quartiere werden im Sommer Baumhöhlen und im Winter unterirdische Hohlräume aufgesucht. Auch bei der Fransenfledermaus sind häufige Quartierwechsel im Sommer die Regel (Meschede & Heller 2000). Anthropogene Sommerquartiere sind Nistkästen, kleinere Hohlräume im Mauerwerk von Gebäuden und insbesondere auch Risse und Spalten in Viehställen. Die Jagdhabitats wechseln im Jahreslauf. Während im Frühjahr und Sommer gewässernahe Habitats mit überwiegend offenem Charakter genutzt werden, erfolgt im Spätsommer und Herbst eine überwiegende Nutzung von Waldstandorten (Braun & Dieterlen 2003). Im Untersuchungsraum wurde die Fransenfledermaus mit wenigen Kontakten im Randbereich der westlichen- und südlichen Fläche festgestellt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 1 Keine. 3. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 2 Keine. 3. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3 Keine. 3. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 4 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Keine.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) ☐ ja ☐ nein 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☐ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☐ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☐ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table><tr><td>*</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> MTB 4012	*	*
*				
*				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht ☐ kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig / hervorragend ☐ günstig / gut ☐ ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Die Zwergfledermaus ist mit der kleinste Vertreter seiner Gattung in unseren Breiten und ernährt sich überwiegend von Mücken- und mückenartigen Fluginsekten die sie auch im Flug erbeutet. Sie wurde i.a., an den Untersuchungsflächen am häufigsten festgestellt. Wochenstubenansammlungen sind in der Regel ab Mai bis Ende August sehr häufig in Gebäuden (Spalten, Ritzen, Wand- und Deckenverkleidungen) zu finden. Diese Verstecke werden dann auch gerne als Winterquartiere genutzt. Damit ist nicht auszuschließen dass auch Tiere diese Art dort auf den Gehöften überwintern.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 1 Keine. 3. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 2 Keine. 3. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3 Keine. 3. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 4 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Keine.				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☐ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☐ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☐ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☐ nein				
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen				
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.				

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen		2 2 MTB 4012
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig / hervorragend ☐ günstig / gut ☐ ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Von BEZZEL (1982 ¹) wird der Kiebitz schwerpunktmäßig für Äcker, gedüngte Mähwiesen, Flachmoore, Feuchtwiesen und extensive Weiden angegeben. Dieser Autor erwähnt eine Vorliebe für Hackfruchtäcker, sonst kommt er in niedrigerer Saat mit nässebedingten Fehlstellen vor. Die Bindung an Wasser ist besonders an Brutplätzen mit höherer Vegetation deutlich. Allgemein wird eine niedrige, lückige Vegetation bevorzugt. In den tieferen Lagen des Münsterlandes findet der Kiebitz einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Westfalens. Im Untersuchungsraum konnte ein Brutpaar im Bereich der nördlichen Fläche festgestellt werden.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 1 Keine. 3. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 2 Keine. 3. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3 Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 1,253 ha und liegt (Luftlinie) gut 2800m (Gemarkung Telgte, Flur 70, Flurst. 12) von der betroffenen Fläche im Gewerbegebiet entfernt. Aktuell ist das nähere Umfeld dieser Ausgleichsfläche von Kiebitzen besiedelt. In der Umgebung der CEF - Maßnahme befinden sich intensive, wie auch extensiv genutzte Grünland -und Ackerflächen, die durch die Kombination mit der geplanten Gestaltung der Fläche (Blänke, Aushagerung des Grünlandes, späte Mahd) einen attraktiveren Kiebitzlebensraum darstellen werden. 3. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 4 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Keine.				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) ☐ ja ☐ nein 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☐ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☐ nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☐ nein				
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen				
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.				